

Satzung des Verbundes der Naturwissenschaftlichen Sammlungen der Universität Hamburg (VNSH)

In-Kraft-Getreten am 16.07.2003

§ 1

Name, Rechtsform

Der Verbund der Naturwissenschaftlichen Sammlungen Hamburg (VNSH) ist eine fachbereichsübergreifende Einrichtung der Universität Hamburg, an der derzeit die Fachbereiche Biologie und Geowissenschaften beteiligt sind. Die Universität strebt an, dieser Einrichtung den Status eines Naturhistorischen Museums zu geben, das neben den eigenen musealen Aufgaben zugleich innerhalb der Universität der wissenschaftliche Partner eines geplanten öffentlichen Museums sein soll.

§ 2

Aufgaben

Der VNSH dient der Wahrnehmung der Aufgaben der wissenschaftlichen Sammlungen.

Die Aufgaben umfassen:

- Die Sammlungen zu bewahren und zu erweitern.
- Die Werte der Sammlungen für die Forschung zu erschließen. Der VNSH arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben auf den Gebieten der biologischen Systematik, der Biodiversität, der Geologie, der Paläontologie und der Mineralogie eng mit den Instituten der beteiligten Fachbereiche sowie mit vergleichbaren Institutionen des In- und Auslands zusammen.
- Unterstützung der Lehre auf den vorher genannten Gebieten.
- Durch geeignete Aktivitäten die Sammlungen und das damit verbundene Fachwissen der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Dazu gehören unter anderem, das öffentliche Museum bei Erstellung seiner Ausstellungskonzepte und der Realisierung der Ausstellungen zu beraten und zu unterstützen, aber ebenso eine breite Öffentlichkeitsarbeit für Hamburger Bürger, Behörden und Medien (Bestimmungen, Gutachten, Auskünfte) zu leisten.

§ 3

Organisation des Verbundes

Der VNSH ist ein Verbund der naturwissenschaftlichen Sammlungen der Universität Hamburg. Er ist den unter § 2 genannten Aufgaben verpflichtet. Gegenwärtig besteht der organisatorische Verbund aus den folgenden Sammlungen:

- Algensammlung
- Botanischer Garten
- Botanisches Museum und Collectio Fructuum Hamburgense
- Geologisch-Paläontologisches Museum
- Herbarium Hamburgense
- Mineralogisches Museum
- Zoologisches Museum.

§ 4

Organe des VNSH

Organe des VNSH sind der Ausschuß der naturwissenschaftlichen Sammlungen und die Leitung.

§ 5

Ausschuß der naturwissenschaftlichen Sammlungen

(1) Der Ausschuß der naturwissenschaftlichen Sammlungen besteht aus:

1. Fünf in den Sammlungen tätige oder für die Sammlungen verantwortliche Professorinnen und Professoren, von denen einer dem FB Geowissenschaften angehört.
2. Zwei der Gruppe des in den Sammlungen der Biologie und der Geowissenschaften tätigen akademischen Personals.
3. Eine Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Studierenden.
4. Einer Vertreterin oder einem Vertreter des TVP.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen werden aus dem Kreis der in den Sammlungen beschäftigten Universitätsangehörigen gewählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Vertretung des TVP kommt alternierend in einer Wahlperiode aus dem Fachbereich Biologie in der nächsten aus dem Fachbereich Geowissenschaften.

(3) Die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche Biologie und Geowissenschaften sowie die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der beteiligten Institute können an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen. Der Ausschuß kann ebenfalls weitere Sachverständige als Berater zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(4) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 6

Aufgaben des Ausschusses der naturwissenschaftlichen Sammlungen

(1) Der Ausschuß der naturwissenschaftlichen Sammlungen entscheidet unbeschadet von § 8 Absatz 1 Nummer 3 über alle grundsätzlichen, den gesamten VNSH betreffende Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere

1. Sicherung, Mehrung und grundsätzliche Fragen der Nutzung der Sammlungsbestände.
2. Verwendung der dem Zentrum zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der durch das Zentrum eingeworbenen Drittmittel.
3. Verwendung der für Sammlungen genutzten Räumlichkeiten.
4. Entwicklungsplanung und Strukturanpassung der Sammlungen.

(2) Widmung und Besetzung von Stellen in den Sammlungen: siehe § 9 Absatz 2.

§ 7

Leitung

Die Leiterin oder der Leiter des VNSH und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden aus dem Kreis der in den Sammlungen tätigen Professorinnen und Professoren vom Ausschuß der naturwissenschaftlichen Sammlungen für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

§ 8

Aufgaben der Leitung

(1) Die Leiterin oder der Leiter ist Vorsitzender des Ausschusses der naturwissenschaftlichen Sammlungen und führt dessen Geschäfte in eigener Verantwortung. Sie oder er ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden. Ihre/seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Vertretung des VNSH.
2. Sie oder er ist im Zusammenwirken mit dem Ausschuß verantwortlich für alle Maßnahmen zur Wahrung und Mehrung der Bestände in den naturwissenschaftlichen Sammlungen und wirkt in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die im VNSH tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre musealen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen.
3. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Haushaltsmittel des VNSH; der Ausschuß wirkt mit.
4. Sie oder er erstellt alle zwei Jahre einen Bericht über die Arbeit des VNSH und gibt zugleich einen Überblick über die Schwerpunkte der geplanten Maßnahmen zur Wahrung und Mehrung aller naturwissenschaftlichen Sammlungen. Der Bericht wird dem Präsidium und den Dekaninnen und Dekanen der zuständigen Fachbereiche zugeleitet.

(2) Die Leiterin oder der Leiter bereitet die Sitzungen des Ausschusses vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(3) Die Leiterin oder der Leiter kann gegen die Beschlüsse des Ausschusses Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Hilft der Ausschuß dem Einspruch nicht ab, legt die Leiterin oder der Leiter die Angelegenheit den Dekaninnen und Dekanen der zuständigen Fachbereiche zur Entscheidung vor.

(4) Die Leiterin oder der Leiter kann unaufschiebbare Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Ausschusses der naturwissenschaftlichen Sammlungen gehören, allein treffen. Sie können vom Ausschuß geändert oder aufgehoben werden.

§ 9

Verhältnis zu den beteiligten Fachbereichen und Instituten

(1) Der Akademische Senat, die Fachbereiche Biologie und Geowissenschaften sowie die betroffenen Institute unterstützen den VNSH als eine Einrichtung der Universität Hamburg.

(2) Die Stellen der Mitglieder im VNSH bleiben im Bestand der Fachbereiche, aus denen sie stammen. Ihre Widmung und ihre Besetzung erfolgt im Benehmen mit dem VNSH durch den jeweiligen Fachbereich. Bei Neueinwerbungen und Einsparungen dieser Stellen wirkt der VNSH im jeweiligen Fachbereich beratend mit.

(3) Die Sachmittel (Titelgruppen 43/60) verteilen die Fachbereiche nach den jeweils üblichen Grundsätzen. Die am VNSH beteiligten Einrichtungen können einen Anteil der Sachmittel in den VNSH-Haushalt einbringen.

(4) Die Verwaltung der dem VNSH direkt zuzurechnenden Sach- und Investitionsmittel übernimmt der Fachbereich Biologie in Absprache mit dem Fachbereich Geowissenschaften.

§ 10

Schlußbestimmungen

Satzungsänderungen werden nach Stellungnahme der zuständigen Fachbereiche sowie nach Anhörung des Ausschusses der naturwissenschaftlichen Sammlungen vom Akademischen Senat beschlossen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschluß des Akademischen Senats mit der Bekanntmachung durch den Präsidenten der Universität Hamburg in Kraft.